

## Stellungnahme zum

### Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen, Drucksache 17/6409

## Vorbemerkungen

Der Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagoginnen Landesverband Niedersachsen (BDH), der Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V. (DSB) und der Gehörlosenverband Niedersachsen e.V. (GVN) begrüßen und unterstützen die vorgesehene Einführung und Weiterentwicklung inklusiver Schulen in Niedersachsen.

In der Präambel o) der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen. Im Artikel 29 wird dieser Grundsatz aus Präambel o) durch Darstellung verschiedener Bereiche präzisiert und bekräftigt.

Nach unserer Auffassung muss ein ernstgemeintes, an die Selbsthilfeverbände gerichtetes Beteiligungsangebot bei derartigen Entscheidungsprozessen bedeuten, dass sich die Positionen der Menschen mit Behinderungen in den politisch beschlossenen Konzepten auch tatsächlich wiederfinden. Dies war aus Sicht der Hörgeschädigtenverbände in der Vergangenheit in dem von ihnen vertretenen Bereich bei Anhörungen oder schriftlichen Stellungnahmen in Niedersachsen sehr selten der Fall.

## A. Derzeitige Voraussetzungen

Derzeit werden in Niedersachsen schätzungsweise zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler mit einer Hörschädigung inklusiv beschult.

Ein wesentlicher und sinnvoller Baustein der bisher praktizierten Inklusion (bzw. früher Integration) ist in Niedersachsen die Arbeit der überregional tätigen Mobilen Dienste „Hören“. Diese Tätigkeit erfolgt leider noch immer unter sehr erschwerten Bedingungen, hauptsächlich wegen der weitaus zu niedrigen Zahl an Planstellen. Eine weitere Grundvoraussetzung für Inklusion ist die vollständige Barrierefreiheit.

Bereits seit Ende der 80er Jahre werden Schülerinnen und Schüler mit Hörbeeinträchtigungen an allgemeinen Schulen unter Einsatz der Mobilen Dienste „Hören“ in Niedersachsen unterrichtet. Die Mobilen Dienste „Hören“ bemühen sich, mit ihrer fundierten hohen Fachkompetenz trotz der geringen personellen und zeitlichen Möglichkeiten beratend und unterstützend tätig zu werden.

Die oben genannten Verbände haben die nachfolgenden Eckpunkte gemeinsam zusammengestellt. Sie sollen sicherstellen, dass im Bereich des Förderschwerpunktes „Hören“ ein inklusives Schulsystem überhaupt erst entstehen und sich fortentwickeln kann.

## B. Grundsätzliche Rahmenbedingungen

### Konzeptionelle Aspekte

1. In die Planungsgruppen für die Erarbeitung von Konzepten und Eckpunkten der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (RZI) müssen grundsätzlich sowohl MitarbeiterInnen der sonderpädagogischen Förderzentren „Hören“ sowie VertreterInnen der Verbände BDH, DSB und GVN „mit Sitz und Stimme“ einbezogen werden.

2. Den sonderpädagogischen Förderzentren „Hören“ (mit den angegliederten Mobilen Diensten „Hören“) muss bei der Weiterentwicklung der inklusiven Schule ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Die überregionale Organisationsform muss dabei unbedingt weiterhin bestehen bleiben.
3. Die Qualitätssicherung ist ausschließlich durch eine personelle und dienstrechtliche Anbindung aller Mobilen Dienste „Hören“ an die sonderpädagogischen Förderzentren „Hören“ zu gewährleisten (Kooperation der Mobilen Dienste „Hören“ mit den RZI, aber keine dienstrechtliche und personelle Anbindung).
4. Bei der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich „Hören“ muss die Hörprüfung in den pädagogisch-audiologischen Beratungszentren im Mittelpunkt des Verfahrens stehen.
5. Die bisherige Praxis der Ressourcenzuteilung im Förderschwerpunkt „Hören“ ist beizubehalten.
6. Es sind Netzwerke aufzubauen und ständig weiter zu entwickeln, in denen Schülerinnen und Schüler mit jeweiligem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, deren Eltern, das pädagogische Personal und sonstige Beteiligte miteinander vernetzt werden.

### **Personelle Aspekte**

7. Der fachspezifische Einsatz von Sonderpädagogen des Förderschwerpunktes „Hören“ ist für das Verfahren und für die schulische Betreuung sowie Förderung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.
8. Der personelle Ausbau bei den Mobilen Diensten „Hören“ und der pädagogisch-audiologischen Beratungszentren ist deutlich zu erhöhen.
9. Die bisherigen Aus- und Fortbildungsangebote für Hörgeschädigtenpädagogen und für Lehrer an Regelschulen ist mit dem Ziel einer fundierten Basis an sonderpädagogischen Kenntnissen – auch in Zusammenarbeit mit den sonderpädagogischen Förderzentren - zu überarbeiten und zu intensivieren.
10. Über Wesen und Auswirkung von Hörschädigung, Bedürfnisse von hörgeschädigten Kindern sowie richtiger Umgang mit ihnen müssen alle Beteiligten ausführlich informiert werden – Schulleitung, Lehrer, Schulträger, Behörden, guthörende Mitschüler und deren Eltern. Unverzichtbar ist das Wissen um die sehr verschiedenartigen Formen der Hörschädigung und der Kommunikation. Ohne dieses Wissen könnten Fehler im wechselseitigen Umgang entstehen, die den Erfolg in Frage stellen.
11. Qualifikation und Aufgaben der geplanten „Inklusionsassistenten“ sind in engem Bezug zu den jeweiligen sonderpädagogischen Schwerpunkten zu regeln.

### **Aspekte der Inklusion**

12. Die bedarfsgerechte Förderung der räumlich-technischen Ausstattung, der weiteren technischen Hilfsmittel, der Assistenzversorgung (Schrift- und Gebärdensprachdolmetscher) sowie der individuellen Nachteilsausgleiche ist mit Zuständigkeitszuordnung und ausreichender finanzieller Absicherung klar zu regeln; Absprachen mit den Selbsthilfeverbände werden als zwingend erforderlich angesehen, um die lebenslangen Erfahrungen erwachsener Selbstbetroffener einzubeziehen.
13. Die Zahl der wöchentlich zu leistenden Förderstunden muss erheblich aufgestockt werden, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler in angemessener Häufigkeit aufzusuchen und zu fördern. Dies bedeutet: eine Erhöhung des Personalschlüssels und eine erhebliche Verringerung der Klassengrößen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

## **C. Begründungen und weitergehende Erläuterungen**

### **Zum Punkt B 1<sup>1</sup>**

Derzeit findet keine konzeptionelle Einbeziehung der sonderpädagogischen Förderzentren „Hören“ in die Planungsgruppen statt. Wie sollen die Spezifika des Förderschwerpunktes „Hören“ hierbei Berücksichtigung finden?

Auch der Vorschlag der Verbände BDH, DSB und GVN, mehrmals im Jahr einen Runden Tisch zum Thema „Hören“ zu veranstalten, wurde vom MS und vom MK abgelehnt. Aus unserer Sicht ermöglichen Runde Tische eine engere Zusammenarbeit mit verbesserten Informationen hinsichtlich der Bedürfnisse hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher, so dass selbst erlebte Erfahrungen in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Derartige Runde Tische werden bereits in anderen Bundesländern erfolgreich praktiziert. In der Ablehnung eines Runden Tisches in Niedersachsen können die Verbände keine ausreichende Einbeziehung erkennen.

### **Zu den Punkten B2, B3, B4, B6, B 7 und B 10<sup>2</sup>**

Um die optimale Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Schule und die fachspezifische Beratung der dortigen Schulleitungen und der Lehrkräfte zu gewährleisten, ist eine qualitativ und quantitativ hoch anspruchsvolle Beratung und Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen zwingend erforderlich. Hier einige Beispiele:

- regelmäßige pädagogisch-audiologische Überprüfungen mit anschließender Beratung als Voraussetzung für die Sicherstellung der optimalen Hörfähigkeit im schulischen Kontext (Auswahl, Kontrolle und Einsatz der individuellen Hörtechnik),
- intensiver Austausch mit Pädaudiologen, HNO-Ärzten und –kliniken, CI-(Cochlear-Implant) Zentren und CI-Rehabilitationseinrichtungen, mit Hörgeräteakustikern in Bezug auf die individuelle Versorgung und individuelle Einstellungen der Hörgeräte, mit Hörgeräteakustikern und CI-Kliniken und –zentren in Bezug auf die individuelle Versorgung und Einstellung der Übertragungsanlagen,
- Beratung der betroffenen Eltern in Bezug auf die individuelle hörtechnische Versorgung,
- Beratung und Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Nutzung der individuellen Hörtechnik,
- wiederholte Erklärung und Einweisung in die Nutzung der individuellen Hörtechnik gegenüber den Lehrkräften der inklusiven Schule,
- Fortbildungsmaßnahmen in Bezug auf die Möglichkeiten der Nutzung der Technik,
- Bereitstellung von Hörtechnik im Rahmen von Erprobung und Einweisung,
- enge Kooperation mit denen im schulischen Vorfeld beteiligten Personen aus dem Bereich der Hörfrühförderung,
- regelmäßige und wiederholte pädagogisch-audiologische Überprüfungen und Beratung; begleitend zur inklusiven Beschulung, um eine fortwährend individuell angepasste Hörtechnik nutzen zu können und um eine optimale Hörfähigkeit zu gewährleisten,
- Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte der inklusiven Schule in Bezug auf zu berücksichtigende pädagogische, methodische und didaktische Aspekte bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörbeeinträchtigung zur Vermeidung negativer sprachlicher, kognitiver, sozial-emotionaler und psychosomatischer Folgeerscheinungen,
- Fortbildungen für, Beratung von und Austausch mit Behörden (Schulträger, Gesundheitsämter, Jugendämter usw.) und Krankenkassen.

Um eine erfolgreiche inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten, ergeben sich somit folgende Konsequenzen:

- a) Die genannten Aufgaben sind nur durch ausgebildete und spezialisierte Hörgeschädigtenpädagogen und -pädagoginnen zu leisten.

---

<sup>1</sup> Bezug: Drucksache 17/6409, Absatz: bisherige Verwirklichung, Seite 1, Punkt 4

<sup>2</sup> Bezug: Drucksache 17/6409, Absatz: bisherige Verwirklichung, Seite 2, Punkte 4, 5 und 6

- b) Das Arbeitsfeld des Hörgeschädigtenpädagogen ist so umfassend, dass man sich innerhalb des Förderbereiches „Hören“ spezialisieren und Schwerpunkte setzen muss. Ein partielles zusätzliches Arbeiten in einem RZI in anderen Förderschwerpunkten wie z. B. GE, ES, L, KB, S usw. würde zu massiven Qualitätsverlusten und Überforderungen der Fachkräfte führen. Ein Beispiel: allein um stets auf dem neuesten Stand der technischen Entwicklung von Hörgeräten, CI, FM-Anlagen, Raumakustik usw. zu sein, ist viel Zeit für Austausch und Fort- und Weiterbildung erforderlich. Ebenso verhält es sich mit der Pädagogischen Audiologie, mit Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) und Deutscher Gebärdensprache (DGS) usw.
- c) Hörgeschädigtenpädagogen können nur durch eine enge Anbindung an die sonderpädagogischen Förderzentren „Hören“ gewährleistet werden, da nur hier die dafür notwendigen sächlichen, technischen und personellen Ressourcen, wie pädagogisch-audiologische Beratungszentren und Hörfrühförderung vorhanden sind.
- d) Die Hörgeschädigtenpädagogen der Mobilen Dienste „Hören“ müssen sich regelmäßig vor Ort fachlich mit anders spezialisierten Hörgeschädigtenpädagogen austauschen können, d.h. mit Kollegen in den Pädagogisch-Audiologischen Beratungszentren, in der Hörfrühförderung, im Kindergarten für Hörgeschädigte, in Schwerhörigen- und Gehörlosenklassen.
- e) Fachwissen und überregionale Netzwerkstrukturen (Elternverbände, Betroffenenverbände, Pädakustiker, Uni-Kliniken, CI-Rehazentren usw.) der Hörgeschädigtenpädagogik würden durch eine Anbindung des Mobilen Dienstes „Hören“ an kleine regionale Leitstellen für schulische Inklusion verloren gehen! Ohne Anbindung an ein fachkompetentes überregionales Kompetenzzentrum „Hören“ mit regelmäßigen Dienstbesprechungen würde ein überfordertes „Einzelkämpfertum“ entstehen, welches mit erheblichen fachlichen Qualitätsverlusten einhergeht! Synergieeffekte könnten nicht mehr ausreichend genutzt werden.
- f) Eine Entkoppelung der Mobilen Dienste „Hören“ von den sonderpädagogischen Förderzentren „Hören“ würde eindeutig eine massive Verschlechterung der Beratungs- und Unterstützungsarbeit im Rahmen der inklusiven Beschulung hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher zur Folge haben.
- g) Insofern kann eine Anbindung der Mobilen Dienste „Hören“ an die Regionalen Zentren für Inklusion nur organisatorisch als Kontaktstelle erfolgen, für die Gestaltung der Arbeit ist die Anbindung an die sonderpädagogischen Förderzentren „Hören“ weiterhin zwingend erforderlich.
- h) Gleichzeitig ist eine überregionale Organisation dringend zu berücksichtigen, da die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung geografisch im Land Niedersachsen flächenmäßig weit verteilt sind.
- i) Die Anbindung der Mobilen Dienste „Hören“ an jedes aufzubauende RZI würde einen sinnvollen und effektiven Einsatz der vorhanden personellen, sächlichen und technischen Ressourcen verunmöglichen. Die Mobilen Dienste „Hören“ sollten von daher nur an den entsprechenden Standorten, die die personellen, sächlichen und technischen Ressourcen bereits vorhalten (Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lingen, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück), den RZI kooperierend zugeordnet werden.

### **Zum Punkt B 8<sup>3</sup>**

Im Bereich der Mobilen Dienste „Hören“ an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte wurde nach der Einführung der Inklusiven Schule in Niedersachsen keine zusätzlichen Planstellen geschaffen. Je Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte (LBZH) sind lediglich drei Planstellen Mobilen Dienst „Hören“ vorgesehen. Beim LBZH in Osnabrück werden sogar nur 2 Planstellen von der LSB besetzt! Dies ist nicht ansatzweise ausreichend für die hohe Anzahl der zu betreuenden Kinder. Die erforderliche Beratung/ Betreuung/ Unterstützung und Förderung der hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen kann nicht mehr im notwendigen Maße stattfinden.

Es sollte daher ein landesweit einheitlicher Personalschlüssel festgelegt werden, der für die Mobilen Dienste „Hören“ pauschal zwei Lehrerstunden pro bekanntem Kind und Woche beinhaltet.

---

<sup>3</sup> Bezug: Drucksache 17/6409, Absatz: bisherige Verwirklichung, Seite 1, Punkt 2

Weiterhin sind die Pädagogisch-Audiologischen Beratungszentren auszubauen. Diese Zentren sind unverzichtbar, da sie den individuellen Bedarf eines Kindes an sonderpädagogischer Unterstützung feststellen. Weiterhin werden hier hörgeschädigte Kinder und Jugendliche im Rahmen von Routinekontrollen hinsichtlich ihrer hörtechnischen Verbesserung des Sprachverstehens überprüft. Der hierfür erforderliche Zeitbedarf sollte 2-mal jährlich durchschnittlich 8 Stunden betragen. Beim gesamten Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist ein Zeitbedarf von durchschnittlich 12 Stunden pro Kind anzunehmen.

### **Zum Punkt B 9<sup>4</sup>**

- a) Das vom MK eingeführte Aufbaustudium für Hörgeschädigtenpädagogen in Hamburg ist angesichts des Fachkräftemangels durchaus positiv zu bewerten. Aber es ist festzustellen, dass derzeit keine konzeptionellen Planungen hinsichtlich der Anbindung dieser ausgebildeten Fachkräfte bestehen. Es ist zwingend notwendig, dass sie an die sonderpädagogischen Förderzentren „Hören“ angebunden werden, da sonst die Gefahr besteht, dass diese Hörgeschädigtenpädagogen zu „Einzelkämpfern“ werden. Nach unserer Auffassung dürfen hier keine Parallelstrukturen entstehen, welche die Qualität der Tätigkeit beeinträchtigen würden.
- b) Das Angebot der Studienseminare und dessen Organisation für Lehramtsanwärter für den Bereich Hören und die berufsbegleitende Qualifizierung ohne sonderpädagogische Ausbildung (Weiterbildung LbQ – Lehrkräfte in berufsbegleitender Qualifizierung) für den Förderbereich „Hören“ muss überarbeitet und verbessert werden.
- c) Es muss, um dem Fachkräftemangel zu begegnen, ein niedersächsischer Studiengang „Hören und Kommunikation“ eingerichtet werden, der in Oldenburg und/ oder Hannover angesiedelt sein sollte.
- d) Es sind bei den verschiedenen Ausbildungsformen unterschiedliche verpflichtende Inhalte festzulegen: Unterricht in Schwerhörigen- und Gehörlosenklassen, Mobiler Dienst „Hören“, Hör-Frühförderung, Hörgeschädigten-Kindergarten, Pädagogische Audiologie, Deutsche Gebärdensprache (DGS) einschließlich LBG (Lautsprachbegleitenden Gebärden), Training von Hören, Mundabsehen.

### **Zum Punkt B 12<sup>5</sup>**

Dass 30 Millionen € „pauschal“ an die Kommunen verteilt werden sollen, ist nach unserer Auffassung nicht der richtige Weg. Es besteht die Gefahr, dass jeder Schulträger selbst entscheidet, was mit diesem Geld beschafft wird. Nicht immer werden so die Bedürfnisse hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher abgedeckt. So werden z.B. Teppichböden wegen angeblicher hygienischer Probleme nicht angeschafft, technische Hilfen sind nicht in ausreichender Zahl vorhanden, usw. Die Kommunen müssen gesetzlich verpflichtet werden, die technischen, sächlichen und räumlichen Bedingungen für den Unterricht von Kindern mit Unterstützungsbedarf bereitzustellen, die Finanzierung dieser notwendigen Ausstattung muss gewährleistet sein. In Absprache mit den Betroffenenverbänden müssen dringend verpflichtende Qualitätsstandards (Schriftdolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher, Teppichböden, Akustikdecken, Hörtechnik usw.) festgelegt werden, die von den Schulträgern zwingend einzuhalten und bei Weigerung einklagbar sind. Weiterhin müssen alle akustischen Signale in den Klassenräumen zusätzlich als optische Signale angeboten werden (Zwei-Sinne-Prinzip).

---

<sup>4</sup> Bezug: Drucksache 17/6409, Absatz: bisherige Verwirklichung, Seite 1 Punkt 3 und Seite 2, Punkt 5

<sup>5</sup> Bezug: Drucksache 17/6409, Absatz: bisherige Verwirklichung, Seite 2, Punkt 7

**Abschließende Frage der Verbände<sup>6</sup>**

Wird der Förderschwerpunkt „Hören“ bei der genannten Forschungsstudie zur Inklusion explizit berücksichtigt?

Osnabrück/ Hannover, 15.01.2017

**Autoren und Ansprechpartner für die Stellungnahme:**

Berufsverband  
Deutscher  
Hörgeschädigtenpädagogen  
(BDH) Niedersachsen

Deutscher  
Schwerhörigenbund  
Landesverband  
Niedersachsen e.V.  
(DSB)

Gehörlosenverband  
Niedersachsen e.V.  
(GVN)

Carsten Gregor

Rolf Erdmann

Bengt Förster

---

<sup>6</sup> Bezug: Drucksache 17/6409, Absatz: bisherige Verwirklichung, Seite 2, Punkt 8